

neuen Arbeitsorganisation“, die moderne Wissenschaft und Technik mit dem Massenzusammenschluß bewußt arbeitender Menschen verbinden, die die sozialistische Großproduktion ins Leben rufen¹⁹.

Die SMAD hat von Beginn ihrer Tätigkeit an die Herausbildung dieser neuen gesellschaftlichen Bindung gefördert. Ausgehend von der Bedeutung der Arbeitsproduktivität erließ sie am 9. Oktober 1947 den Befehl Nr. 234 betr. Maßnahmen zur Steigerung der Arbeitsproduktivität und zur weiteren Verbesserung der materiellen Lage der Arbeiter und Angestellten in der Industrie und im Verkehrswesen (ZVOB1.1948 S. 1). Dieser Befehl war von grundlegender Bedeutung nicht nur für die arbeitsrechtliche Förderung der Arbeitsdisziplin, sondern für die gesamte weitere Arbeitsrechtsentwicklung bis zur Gründung der DDR. In ihm hieß es:

„Es wäre falsch, anzunehmen, daß die neue Demokratie, bei der die Schlüsselpositionen der Wirtschaft sich in den Händen des Volkes befinden, eine Senkung der Arbeitsproduktivität und eine Verschlechterung der Arbeitsdisziplin im Vergleich zur alten Ordnung bedeute. Im Gegenteil, die neue Demokratie bedeutet eine höhere Arbeitsproduktivität, die die Möglichkeit bietet, den Verfall zu überwinden und zu einem unvergleichlich höheren Niveau der materiellen „Versorgung der Werktätigen zu gelangen.“

Ausgehend von den Lehren Lenins erklärte die SMAD die Bewältigung der Aufgabe, die Arbeitsproduktivität unter Entfaltung der Initiative der Werktätigen zu steigern, zum Schlüssel für die Lösung aller anderen wirtschaftlichen Probleme. Der Befehl packte diese Aufgabe sehr komplex an. Er sprach Verpflichtungen für die Länderregierungen und damaligen Verwaltungsorgane aus, die Arbeitsproduktivität in den Betrieben im Zusammenwirken mit den Gewerkschaften zu steigern, und bestätigte die von der Deutschen Verwaltung für Arbeit und Sozialfürsorge gemeinsam mit dem FDGB ausgearbeitete Musterarbeitsordnung, die dann durch VO vom 13. Oktober 1947 (ZVOB1.1948 S. 6) eingeführt wurde. Hauptziel der Arbeitsordnung war die Verbesserung der Arbeitsorganisation. Sie enthielt Regelungen über Auszeichnungen für gute Arbeitsdisziplin und über die disziplinarische Verantwortlichkeit. Der Befehl verfügte gleichzeitig Maßnahmen zur Einführung und Erweiterung des Stücklohnes, zur Verbesserung des Arbeitsschutzes und der materiellen Betreuung durch den Betrieb, zur Einführung eines einheitlichen Grundurlaubs von 12 Werktagen usw.

Der SMAD-Befehl Nr. 234 und die neue Arbeitsordnung trugen wesentlich dazu bei, die Rolle der Arbeiterklasse in der Produktion sowie im gesellschaftlichen Leben überhaupt zu erhöhen. Zugleich kam in der gesetzlichen Regelung der Produktionsbedingungen die aktive, gesellschaftsgestaltende Funktion des Rechts der antifaschistisch-demokratischen Ordnung sinnfällig zum Ausdruck.

Die Arbeitsgesetzgebung in der sozialistischen Umwälzung

In den Jahren der antifaschistisch-demokratischen und der sozialistischen Umwälzung der gesellschaftlichen Verhältnisse haben die Arbeiterklasse und ihre Verbündeten Schritt für Schritt eine starke sozialistische Staatsmacht aufgebaut, die „ein wirksames Instrument zur Organisierung der neuen gesellschaftlichen Verhältnisse und eine scharfe und bewährte Waffe für den Schutz der Errungenschaften des Volkes“ war und ist²⁰.

19 Lenin, a. a. O., S. 412 f.

20 w. Ulbricht, Erklärung zur Ausarbeitung der sozialistischen

Gestützt auf die Lehren Lenins wurden alle in der antifaschistisch-demokratischen Ordnung vorhandenen Möglichkeiten für die Festigung der Hegemonie der Arbeiterklasse und ihres Bündnisses mit allen anderen werktätigen Schichten des Volkes ausgenutzt. Mit der Erfüllung der Aufgaben der antifaschistisch-demokratischen Umwälzung war die Voraussetzung für den Übergang zum Aufbau des Sozialismus geschaffen. Die Gründung der DDR am 7. Oktober 1949 war das wichtigste Ereignis im Prozeß des Hinüberwachsens von der antifaschistisch-demokratischen zur sozialistischen Revolution.

Die Verfassung der DDR von 1949 war die Geburtsurkunde des neuen, antiimperialistischen deutschen Staates. Verfassungsrechtlich wurde festgelegt, daß die ökonomischen Grundlagen der Macht des Imperialismus, der Monopole und Großgrundbesitzer für immer beseitigt sind. „An die Stelle der alten, imperialistischen Macht trat die Macht der Arbeiter und Bauern, die auf dem Volkseigentum an den wichtigsten Produktionsmitteln beruht.“²¹

Damit waren die grundlegenden Voraussetzungen gegeben, um die in den Jahren davor planmäßig begonnenen Maßnahmen zur Realisierung der Leninschen Gedanken über die sozialistische Umwälzung der Arbeitsverhältnisse wie aller gesellschaftlichen Verhältnisse konsequent fortzusetzen. Dafür bestanden nunmehr auch wirtschaftlich wesentlich günstigere Bedingungen, da z. B. die alten Betriebe 1949 größtenteils wiederhergestellt waren und 1948/1949 erste wichtige Erfahrungen in der Planung der Volkswirtschaft gesammelt werden konnten.

Die Verfassung vor 1949 bestimmte, daß die Ordnung des Wirtschaftslebens den Grundsätzen sozialer Gerechtigkeit entsprechen und allen Bürgern ein menschenwürdiges Dasein sichern müsse (Art. 19 Abs. 1). Ein Modell für die Gestaltung der Grundrechte auf dem Gebiet der Arbeit war das unter direkter Anleitung Lenins entstandene Arbeitsgesetzbuch von 1918, das für die Fixierung des Rechts auf Arbeit, des Rechts auf Freizeit und Erholung usw. zahlreiche Anregungen gab; das gleiche gilt für das Arbeitsgesetzbuch der RSFSR von 1922. In der Verfassung wurden u. a. folgende Grundrechte für das Arbeitsleben verankert:

- das durch staatliche Wirtschaftslenkung gesicherte Recht auf Arbeit (Art. 15 Abs. 2);
- das Koalitions- und Mitbestimmungsrecht (Art. 14 und 17);
- das Recht auf gleichen Lohn bei gleicher Arbeit, wobei das Arbeitsentgelt ein menschenwürdiges Dasein gewährleisten muß (Art. 18 Abs. 3 und 4);
- das Recht auf Schutz der Arbeitskraft (Art. 15 Abs. 1);
- das Recht auf Freizeit und Erholung sowie auf Versorgung bei Arbeitsunfähigkeit und im Alter (Art. 16 Abs. 1).

Lenin hat die Rolle der sowjetischen Arbeitsgesetzgebung, insb. des Arbeitsgesetzbuchs, hoch eingeschätzt, aber gleichzeitig gemahnt, nur reale Vorschriften in die Gesetze aufzunehmen, die den konkreten gesellschaftlichen Verhältnissen, dem Stand der Arbeitsproduktivität, dem Zustand der Wirtschaft usw. entsprechen.

Diese Gedanken wurden auch in der Verfassung der DDR von 1949 beachtet. Ihr Art. 18 forderte, „unter maßgeblicher Mitbestimmung der Werktätigen ein einheitliches Arbeitsrecht“ zu schaffen, -das u. a. eine ein-

Verfassung der DDR vor der Volkskammer am 1. Dezember 1967, in: Verfassung der DDR, Dokumente/Kommentar, Berlin 1969, Bd. I, S. 12.

21 w. Ulbricht, a. a. O., S. 14.